

Zuschüsse gekürzt, Kosten gestiegen: Vorsicht bei dieser Haftungsfrage

Leider passiert es aktuell in vielen Kommunen: Zuschüsse werden gestrichen, Mieten, Pachten und Überlassungsgebühren erhöht. Das kann so manche Haushaltsplanung durcheinanderbringen. Müssen Sie in diesem Fall die Mitgliederversammlung einschalten, um nicht in eine Haftungsfrage zu geraten?

Die schweibar einfache Antwort: Entscheidend ist, welche rechtliche Bedeutung Ihr Haushaltsplan nach Ihrer Satzung hat. Und das hat folgenden Hintergrund:

Ein Haushaltsplan im Verein ist im Regelfall ein internes Steuerungsinstrument. Er gibt Ihnen als Vorstand den finanziellen Rahmen vor und zeigt, mit welchen Einnahmen und Ausgaben Sie rechnen. Rechtlich gilt zudem: Sie als Vorstand führen die Geschäfte des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB i. V. m. den Vorschriften über den Auftrag, §§ 664 ff. BGB). Dazu gehört auch, auf höhere Raum-, Hallen- oder Sportstättengebühren zu reagieren, Einsparungen zu prüfen, mit der Kommune zu verhandeln und die Liquidität des Vereins zu sichern. Doch grundsätzlich gilt eben auch:

Wird ein kommunaler Zuschuss gekürzt oder eine Nutzungsgebühr erhöht, entsteht daraus noch keine automatische Pflicht, sofort einen neuen Haushaltsplan durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Anders sieht es aus, wenn Ihre Satzung dem Haushaltsplan verbindliche Wirkung gibt

Manche Satzungen regeln ausdrücklich, dass der Vorstand nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans handeln darf oder dass erhebliche Abweichungen genehmigt werden müssen.

Eine entsprechende Formulierung kann so aussehen:

„Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr. Der Vorstand ist an die Ansätze des beschlossenen Haushaltsplans gebunden. Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen von mehr als ... % oder Mehrausgaben von mehr als ... Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für außerplanmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und den Betrag von ... Euro übersteigen.“

Oder:

„Der Vorstand hat die Vereinsmittel nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu verwenden. Über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan entscheidet die Mitgliederversammlung.“

Gibt es eine (oder eine ähnliche) Formulierung in Ihrer Satzung, sind Sie als Vorstand daran gebunden. Ihre Aufgabe in diesem Fall: Prüfen Sie, ob die neue finanzielle Lage eine Überschreitung des genehmigten Rahmens bedeutet. Bei erheblichen Abweichungen empfiehlt sich dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 32 BGB – schon aus Haftungs- und Transparenzgründen.

Beispiel:

Ihr Verein hat im Haushaltsplan für das laufende Jahr 12.000 Euro für Hallen- und Raumnutzung eingeplant.

Nach einer neuen Gebührenordnung der Stadt steigen diese Kosten auf 19.000 Euro.

Gleichzeitig wird ein kommunaler Zuschuss von 8.000 Euro auf 4.000 Euro gekürzt.

Damit verschlechtert sich die Planung um insgesamt 11.000 Euro.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Folge: Steht in Ihrer Satzung, dass der Vorstand nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans handeln darf und erhebliche Abweichungen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen, reicht ein einfacher Vorstandsbeschluss nicht aus. Rufen Sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um dort einen Nachtragshaushalt oder zumindest die Abweichung vom bisherigen Haushaltsplan beschließen lassen.

Der Beschluss kann dann etwa so lauten:

„Die Mitgliederversammlung genehmigt die durch die Erhöhung der kommunalen Nutzungsgebühren und die Kürzung des Zuschusses entstandene Abweichung vom Haushaltsplan 2026. Der Vorstand wird ermächtigt, die zusätzlichen Kosten bis zu einer Höhe von ... Euro aus den laufenden Einnahmen und, soweit erforderlich, aus der freien Rücklage zu decken. Zugleich werden die Ausgabenpositionen ... um insgesamt ... Euro gekürzt.“

Für die Praxis bedeutet das:

Falls die Kosten aus irgendeinem Grund davonlaufen: Gleichen Sie zunächst den Haushaltsplan mit der neuen Lage ab. Dabei geht es vor allem um drei Fragen:

- Reichen die vorhandenen Mittel trotz höherer Kosten und gekürztem Zuschuss aus?
- Können andere Ausgaben verschoben, gekürzt oder gestrichen werden?
- Berührt die Änderung zentrale Beschlüsse der Mitgliederversammlung, etwa geplante Investitionen, Beitragsstabilität oder Rücklagenverwendung?

Bleibt Ihr Verein zahlungsfähig und können Sie als Vorstand die höheren Kosten möglicherweise durch interne Umschichtungen auffangen, reicht in vielen Fällen ein Vorstandsbeschluss.

Tipp: Dieser Beschluss sollte genau dokumentieren, warum die Anpassung erforderlich ist, welche Ausgaben gekürzt oder verschoben werden und wie der Vorstand die Mitglieder informiert.

Beispiel für einen Vorstandsbeschluss:

„Der Vorstand stellt fest, dass sich die Kosten für die Nutzung der kommunalen Sportstätte ab dem ... um ... Euro erhöhen und der kommunale Zuschuss für das laufende Haushaltsjahr um ... Euro gekürzt wurde. Zur Sicherung der laufenden Vereinsarbeit werden folgende Ausgabenpositionen angepasst: Die Liquidität des Vereins bleibt nach aktueller Planung gesichert. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung über die Abweichungen vom Haushaltsplan informiert.“

Wird die Finanzierung dagegen ernsthaft unsicher, müssen Beiträge erhöht, Rücklagen in erheblichem Umfang verwendet oder beschlossene Projekte gestrichen werden, geht es kaum ohne die Beteiligung der Mitgliederversammlung.

Mein Rat: Eine kurze Finanzprüfung steht am Anfang. Erstellen Sie einen Nachtrag zum Haushaltsplan, also eine aktualisierte Einnahmen-Ausgaben-Übersicht mit den neuen Gebühren, dem gekürzten Zuschuss und den geplanten Gegenmaßnahmen. Dann entscheiden Sie: Reicht eine interne Anpassung? Oder muss doch die Mitgliederversammlung ran?

Fazit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist (nur) dann erforderlich, wenn die Satzung sie verlangt oder wenn die neue Lage Entscheidungen betrifft, die nur die Mitglieder treffen dürfen.